

Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum der Gemeinde Wakendorf II

§ 1 - Zweckbestimmung

- (1) Das Sport- und Kulturzentrum in Wakendorf II ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wakendorf II und kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zum Sport- und Kulturzentrum in Wakendorf II gehören ein großer sowie kleiner Versammlungsraum, eine Küche, eine Sporthalle mit dazugehörigen Funktionsräumen (Geräteräume, Umkleidekabinen, Duschen u.a.), ein Außensportgelände (Sportplatz einschließlich Hartplatz und Leichtathletikanlage) sowie ein Parkplatz.
- (3) Der Betrieb der Sporthalle wird durch eine eigene *Benutzungsordnung für die Sporthalle in Wakendorf II* geregelt.

§ 2 - Nutzung des Sport- und Kulturzentrums

- (1) Im Rahmen dieser Nutzungsordnung kann den Gemeindeorganen sowie den weiteren Wakendorfer Vereinen, Einrichtungen und Organisationen ein Nutzungsrecht für die o.g. Räume eingeräumt werden. Hierzu zählen Sitzungen, Versammlungen, Übungsstunden usw. (nachstehend „öffentliche Nutzung“ genannt).
- (2) Eine Nutzung der Räume im Sport- und Kulturzentrum durch Wakendorfer Einwohnerinnen und Einwohner ist darüber hinaus für die folgenden private Veranstaltungen (nachstehend „private Nutzung“ genannt) zulässig:
 - Geburtstage
 - Ehe- sowie Arbeitsjubiläen
 - Trauerfeiern
 - Kindtaufen
 - Konfirmationen, Kommunion und ähnliche Feiern
- (3) Die öffentliche Nutzung hat Vorrang vor einer privaten Nutzung. Langfristige Terminfestlegungen (Jahrestermine sowie regelmäßige Termine der Gemeinde sowie ihrer Vereine, Einrichtungen und Organisationen etc.) sind kurzfristigen Terminwünschen vorzuziehen. Ausnahmen sind im Einzelfall zwischen den Beteiligten sowie in Abstimmung mit dem Gemeindebüro zu regeln.
- (4) Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht besteht nicht.

§ 3 – Nutzungsumfang

- (1) *Gemeinschaftsräume*
 1. Die Gemeinschaftsräume des Sport- und Kulturzentrums umfassen eine(n) großen und kleinen Versammlungsraum, Küche, Eingangshalle, Vorflur sowie Toiletten.
 2. Die Gemeinschaftsräume stehen den Gemeindeorganen sowie den Wakendorfer Vereinen, Einrichtungen und Organisationen für die öffentliche Nutzung zur Verfügung. Termine sowie der Belegungsplan sind mit dem Gemeindebüro abzustimmen.
 3. Die Einräumung eines privaten Nutzungsrechts ist mindestens vier Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung schriftlich oder in elektronisch dokumentierbarer Form zu beantragen.

4. Der Antrag, wie auch der zu schließende Nutzungsvertrag, hat eine verantwortliche Person für die Veranstaltung (nachstehend „Veranstalterin/Veranstalter“ genannt) zu benennen. Alle weiteren Regelungen sind in einem Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde sowie der Veranstalterin/dem Veranstalter zu vereinbaren.
5. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume geschieht unbeschadet ordnungsbehördlicher Vorschriften soweit sie einzelne Veranstaltungen betreffen. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse sowie notwendiger Genehmigungen ist Sache der Veranstalterin/des Veranstalters. Die gilt ebenfalls für steuerrechtliche Anzeigepflichten sowie für Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht (GEMA etc.). Die Veranstalterin/der Veranstalter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

(2) Sporthalle

Der Betrieb der Sporthalle ist durch eine eigene *Benutzungsordnung für die Sporthalle in Wakendorf II* geregelt.

(3) Außensportgelände

1. Die Außensportanlage ist dem Sportverein TuS Wakendorf-Götzberg von 1922 (nachstehend „Sportverein“ genannt) zur sportlichen Nutzung überlassen. Eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere für Versammlungen, Kundgebungen, Open-Air-Feste oder sonstige Zusammenkünfte nichtsportlicher Art, bedarf einer Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
2. Der Sportverein ist verpflichtet, die gesamte Sportanlage oder einzelne Teile derselben
 - der Grundschule/Offenen Ganztagschule Wakendorf II,
 - der Kindertagesstätte,
 - den örtlichen Vereinen für sportliche Veranstaltungen, für die der Platz geeignet ist,
 - den Sportverbänden für überörtliche sportliche Veranstaltungen sowie
 - der Freiwilligen Feuerwehrfür die o.g. öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.
3. Kraftfahrzeuge aller Art sind von den Übungsstätten auf dem Außensportgelände fernzuhalten und auf den hierfür vorgesehenen Park- und Stellflächen abzustellen. Im Übrigen gelten auf dem Parkplatz die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
4. Die Gemeinde hat über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ein Weisungsrecht in Bezug auf das Sportgelände. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf sportliche Belange.

(4) Umkleieräume, Toiletten und Duschen

1. Für die Ordnung und Sauberkeit in den Umkleieräumen, Toiletten und Duschen (hierzu gehören bei Sportveranstaltungen auch durch Gastmannschaften genutzten Räume) ist im Rahmen
 - einer öffentlichen Nutzung der/die durchführende Wakendorfer Verein, Einrichtung oder Organisation sowie
 - einer privaten Nutzung die Veranstalterin/der Veranstalter verantwortlich.

2. Die Umkleieräume dürfen nach dem Spielbetrieb nicht mit verunreinigten Stollenschuhen betreten werden. Diese sind vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen und ggf. auszuziehen. Das Abklopfen der Schuhe an den Wänden des Gebäudes bzw. in den Räumen ist untersagt.
3. Stollenschuhe dürfen nicht in den Dusch- und Waschräumen gereinigt werden.
4. Die Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzerinnen/Nutzer haben die ihnen überlassenen Räume nach der Veranstaltung bzw. Übungsstunde in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Hierzu gehört u.a. das Ausschalten der Beleuchtung sowie das Abstellen der Duschen.
5. Alle Nutzerinnen/Nutzer sind verpflichtet, verursachte oder von ihr/ihm festgestellte Schäden unverzüglich dem Gemeindebüro oder einer zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Person nach § 6 (1) zu melden.

§ 4 – Einschränkungen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums und die Durchführung von Veranstaltungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Einrichtungen (Jugendschutzbestimmungen etc.) sowie nach den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens.
- (2) Veranstaltungen, die nicht im Einklang mit der Verfassung stehen und Gesetz und Recht verletzen bzw. dem sittlichen Moralgefühl widersprechen, sind nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung des Sport- und Kulturzentrums hervorzurufen.
- (3) Im sämtlichen Räumen des Sport- und Kulturzentrums besteht ein Rauchverbot. Auf dem Außengelände darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen geraucht werden.
- (4) Der Genuss von alkoholischen Getränken bedarf einer Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 5 - Widerrufen der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn eine Nutzerin/ein Nutzer vorsätzlich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen den Nutzungsvertrag verstößt.

§ 6 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Sport- und Kulturzentrum üben die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Wakendorf II sowie für Teilbereiche von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragte Personen aus. Solche Personen sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Sportvereins sowie deren/dessen Spartenleiterinnen/Spartenleiter und Übungsleiterinnen/Übungsleiter.
- (2) Im Rahmen der privaten Nutzung wird der im Nutzungsvertrag benannten verantwortlichen Person das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung und die im Nutzungsvertrag benannten Räume erteilt.
Unbeschadet hiervon ist den Weisungen der unter § 6 (1) genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, stets Folge zu leisten.
- (3) Personen, die sich den Weisungen widersetzen, kann der weitere Aufenthalt im Sport- und Kulturzentrum wie auch in Teilbereichen mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 7 - Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt für private Veranstaltungen am Tage beträgt pro Veranstaltung mit
 - bis zu 20 Personen: € 30,00
 - bis zu 40 Personen: € 50,00
 - bis zu 50 Personen: € 75,00
 - ab 51 Personen: € 100,00
- (2) Bei Veranstaltungen ab 18:00 Uhr erhöht sich das o.g. Benutzungsentgelt um € 50,00.
- (3) In Absprache mit dem Gemeindebüro kann das gemeindliche Geschirr und Besteck gegen die Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von € 1,20 (pro teilnehmende Person) genutzt werden.
- (4) Die Endreinigungspauschale für die private Nutzung beträgt pro Veranstaltung für den/die
 - großen Versammlungsraum/Toiletten/Flur (inkl. Windfang): € 50
 - großen Versammlungsraum/Küche/Toiletten/Flur (inkl. Windfang): € 80
 - Turnhalle: € 50
 - Turnhalle inkl. 3 Umkleieräume sowie alle WCs & Duschräume: € 80
- (5) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat vor der Übergabe der genutzten Räume stets eine Grobreinigung (besenrein, Geschirr/Gläser/Besteck gespült und die Küche aufgeräumt) durchzuführen. Bei deutlich erhöhter Verschmutzung trägt die Veranstalterin/der Veranstalter die notwendigen zusätzlichen Reinigungskosten. Die zusätzliche Reinigung wird nach Aufwand und nach Verbrauch von Reinigungsmaterial berechnet.
- (6) Das Benutzungsentgelt ist direkt an die Amtskasse Kisdorf zu zahlen.
- (7) Die Gemeindeorgane sowie ortsansässigen Vereine, Einrichtungen und Organisationen sind von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes befreit.

§ 8 - Haftung

- (1) Die Nutzerin/Nutzer der Räume bzw. Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden, soweit diese ursächlich mit der Nutzung zusammenhängen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet bei Verletzung der Verkehrssicherheit nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei fehlerhafter Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Räume einschließlich des Inventars ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Nutzerin/der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen/Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (4) Alle Nutzerinnen/Nutzer sind verpflichtet, verursachte oder von ihr/ihm festgestellte Schäden unverzüglich dem Gemeindebüro zu melden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde aus dem Grundstückseigentum für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Veranstalterin/der Veranstalter hält die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Es ist von der Veranstalterin/des Veranstalters gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflicht-/Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Abschluss einer solcher Versicherung ist der Gemeinde mit der Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Die Haftung schließt ein, dass die Haftpflichtversicherung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

§ 9 - Schadenersatz

(1) Für beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen und Geräte kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

(2) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Gemeindevertretung und nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung der vom 31.01.2013 außer Kraft.

24558 Wakendorf II, den 15.02.2024



Malte-Onno Duis

Bürgermeister

Hinweis: Die Benutzungsordnung ist am 25.01.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen und durch den Bürgermeister ausgefertigt worden.